

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

**1.1 Produktidentifikator**

**KRONES colfix HM VP 8019**  
**Artikelnummer: 0901511244**

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

**1.2.1 Relevante Verwendungen**

Etikettier- oder Verpackungsklebstoff

**1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine bekannt

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

**Firma** KIC KRONES Internationale Cooperationsgesellschaft mbH  
Böhmerwaldstraße 5  
93073 Neutraubling / DEUTSCHLAND  
Telefon +49 9401 70-3020  
Fax +49 9401 70-3696  
Homepage [www.kic-krones.com](http://www.kic-krones.com)  
E-Mail [kic@kic-krones.com](mailto:kic@kic-krones.com)

**Auskunftgebender Bereich**

**Technische Auskunft** [kic@kic-krones.com](mailto:kic@kic-krones.com)  
**Sicherheitsdatenblatt** [sdb@chemiebuero.de](mailto:sdb@chemiebuero.de)

**1.4 Notrufnummer**

**Beratungsstelle** +49 (0)89-19240 (24h) (deutsch und englisch)

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Keine Einstufung

**2.2 Kennzeichnungselemente**

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht kennzeichnungspflichtig.

**Gefahrenpiktogramme** keine

**Signalwort** keine

**Gefahrenhinweise** keine

**Sicherheitshinweise** keine

**2.3 Sonstige Gefahren**

**Gesundheitsgefahren** Geschmolzenes Material kann Verbrennungen der Haut verursachen.  
Durch thermische Zersetzung bei hohen Temperaturen kann reizender Rauch entstehen.

**Umweltgefahren** Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

**Andere Gefahren** Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### Produktart:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### Bestandteilekommentar

Keine gefährlichen Bestandteile enthalten.  
Schmelzklebstoff auf Basis von Wachsen, Harzen und synthetischen Polymeren  
SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.  
Alle Inhaltsstoffe sind in der TSCA-Liste enthalten oder von dieser Verordnung ausgenommen.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

##### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.  
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

##### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.  
Im Falle von Verbrennungen: Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt rasch mit kaltem Wasser oder sterilen Kochsalzlösung abkühlen und mit Gaze schützen.  
Erstarrtes Produkt nicht gewaltsam von der Haut abziehen.  
Ärztlicher Behandlung zuführen.

##### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

##### Nach Verschlucken

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.  
Kein Erbrechen einleiten.  
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

#### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Schaum, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.  
Kohlenmonoxid (CO)  
Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.  
Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe ABSCHNITT 8).

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Erstarren lassen.  
Mechanisch aufnehmen.  
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ABSCHNITTE 8+13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.  
Es sind die beim Umgang mit geschmolzenen, erhitzten Produkten üblichen  
Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.  
Das Produkt sollte nur auf die empfohlenen Temperaturen erhitzt werden.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.  
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.  
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.  
Behälter dicht geschlossen halten.  
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Kühl lagern. Trocken lagern.  
Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 30°C

Lagerklasse (TRGS 510)

LGK 10-13

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

nicht relevant

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

|  |   |
|--|---|
| <b>Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen</b> | Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.<br>Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten. (TRGS 900: 10 mg/m <sup>3</sup> (ÜF 2(II)) Einatembare Fraktion, 1,25 mg/m <sup>3</sup> Alveolengängige Fraktion)<br>Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.<br>Schutzmaßnahmen an die Handhabung von geschmolzenen, erhitzten Produkten (Verbrennungsgefahr) anpassen. |
| <b>Augenschutz</b>   | Schutzbrille. (EN 166:2001)   |
| <b>Handschutz</b>  | > 0,11 mm, Butylkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).<br>Handschuhe (hitzebeständig).<br>Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.  |
| <b>Körperschutz</b>  | Arbeitsschutzkleidung.  |
| <b>Sonstige Schutzmaßnahmen</b>                                | Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.<br>Bei der thermischen Bearbeitung entstehende Gase/Dämpfe nicht einatmen.<br>Berührung der Schmelze mit der Haut vermeiden.<br>Berührung mit den Augen vermeiden.  |
| <b>Atemschutz</b>  | Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.<br>Kurzzeitig Filtergerät, Filter A. (DIN EN 14387)   |
| <b>Thermische Gefahren</b>                                     | Siehe Produktinformation.   |
| <b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>         | Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.  |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |   |
|--|---|
| <b>Form</b>  | fest  |
| <b>Farbe</b>   | gelb  |
| <b>Geruch</b>  | schwach   |
| <b>Geruchsschwelle</b>                               | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>pH-Wert</b>                                       | nicht anwendbar   |
| <b>pH-Wert [1%]</b>                                  | nicht anwendbar   |
| <b>Siedebeginn/Siedebereich [°C]</b>                 | nicht relevant  |
| <b>Flammpunkt [°C]</b>                               | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig) [°C]</b>         | nicht entflammbar   |
| <b>Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze</b> | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze</b>  | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Oxidierende Eigenschaften</b>                     | nein  |
| <b>Dampfdruck [kPa]</b>                              | 300 (50°C)  |
| <b>Relative Dichte [g/ml]</b>                        | 0,98 (20°C)   |
| <b>Schüttdichte [kg/m<sup>3</sup>]</b>               | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Löslichkeit in Wasser</b>                         | unlöslich   |
| <b>Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]</b>     | nicht anwendbar   |
| <b>Viskosität</b>                                    | ca. 950 - 1.450 mPas (160°C ASTM D3236, Brookfield, Thermosel System) |
| <b>Dampfdichte</b>                                   | nicht anwendbar   |
| <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>                   | nicht anwendbar   |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]</b>                | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Selbstentzündungstemperatur [°C]</b>              | 427   |
| <b>Zersetzungstemperatur [°C]</b>                    | Keine Informationen verfügbar.  |

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Um thermische Zersetzung zu vermeiden, nicht überhitzen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe ABSCHNITT 10.3.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: siehe ABSCHNITT 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

|                                  |
|----------------------------------|
| Produkt                          |
| ATE-mix, inhalativ, > 5 mg/l/4h. |
| ATE-mix, dermal, > 2000 mg/kg.   |
| ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.     |

|  |  |
|--|--|
| <b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>                            | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>                               | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>                          | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>   | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b> | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Mutagenität</b>   | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                      | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Karzinogenität</b>  | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Aspirationsgefahr</b>   | Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.                  |
| <b>Allgemeine Bemerkungen</b>                                      | Reizung der Augen möglich (Dämpfe/Rauch).<br>Kann Reizung des Atemtrakts verursachen (Dämpfe/Rauch). |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

|  |   |
|--|---|
| <b>Verhalten in Umweltkompartimenten</b> | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Verhalten in Kläranlagen</b>          | Keine Informationen verfügbar.  |
| <b>Biologische Abbaubarkeit</b>          | Das Produkt ist schwer wasserlöslich. Es kann durch abiotische Prozesse, z.B. mechanisches Abscheiden, weitgehend aus dem Wasser eliminiert werden. |

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist wasserunlöslich.  
Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

#### Produkt

Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

#### AVV-Nr. (empfohlen)

080410 Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409\* fallen.

#### Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.  
Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### AVV-Nr. (empfohlen)

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe  
150102 Verpackungen aus Kunststoff.  
150104 Verpackungen aus Metall.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

**Landtransport nach ADR/RID** nicht anwendbar

**Binnenschifffahrt (ADN)** nicht anwendbar

**Seeschifftransport nach IMDG** nicht anwendbar

**Lufttransport nach IATA** nicht anwendbar

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

|                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| Landtransport nach ADR/RID   | KEIN GEFÄHRGUT                      |
| Binnenschifffahrt (ADN)      | KEIN GEFÄHRGUT                      |
| Seeschifftransport nach IMDG | NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS" |
| Lufttransport nach IATA      | NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS" |

**14.3 Transportgefahrenklassen**

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| Landtransport nach ADR/RID   | nicht anwendbar |
| Binnenschifffahrt (ADN)      | nicht anwendbar |
| Seeschifftransport nach IMDG | nicht anwendbar |
| Lufttransport nach IATA      | nicht anwendbar |

**14.4 Verpackungsgruppe**

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| Landtransport nach ADR/RID   | nicht anwendbar |
| Binnenschifffahrt (ADN)      | nicht anwendbar |
| Seeschifftransport nach IMDG | nicht anwendbar |
| Lufttransport nach IATA      | nicht anwendbar |

**14.5 Umweltgefahren**

|                              |      |
|------------------------------|------|
| Landtransport nach ADR/RID   | nein |
| Binnenschifffahrt (ADN)      | nein |
| Seeschifftransport nach IMDG | nein |
| Lufttransport nach IATA      | nein |

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**
**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>EU-VORSCHRIFTEN</b>              | 1991/689 (2001/118); 2010/75; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EEC (2008/47/EC); (EU) 2015/830; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014 |
| <b>TRANSPORT-VORSCHRIFTEN</b>       | ADR (2017); IMDG-Code (2017, 38. Amdt.); IATA-DGR (2017)  |
| <b>NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE):</b> | Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 615, 900, 905.  |
| - Wassergefährdungsklasse           | nicht wassergefährdend, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2017)   |
| - Störfallverordnung                | nein  |
| - Klassifizierung nach TA-Luft      | 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.  |
| - Lagerklasse (TRGS 510)            | LGK 10-13   |
| - Beschäftigungsbeschränkungen      | keine   |
| - VOC (2010/75/EG)                  | 0,1%<br>0,94 g/l  |
| - Sonstige Vorschriften             | nicht anwendbar   |

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.



## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route  
 RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses  
 ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure  
 AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung  
 ATE = acute toxicity estimate  
 BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen  
 CAS = Chemical Abstracts Service  
 CLP = Classification, Labelling and Packaging  
 DMEL = Derived Minimum Effect Level  
 DNEL = Derived No Effect Level  
 EC50 = Median effective concentration  
 ECB = European Chemicals Bureau  
 EEC = European Economic Community  
 EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances  
 ELINCS = European List of Notified Chemical Substances  
 GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals  
 IATA = International Air Transport Association  
 IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk  
 IC50 = Inhibition concentration, 50%  
 IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods  
 IUCLID = International Uniform Chemical Information Database  
 LC50 = Lethal concentration, 50%  
 LD50 = Median lethal dose  
 LC0 = lethal concentration, 0%  
 LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level  
 LGK = Lagerklasse  
 MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships  
 NOAEL = No Observed Adverse Effect Level  
 NOEC = No Observed Effect Concentration  
 PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance  
 PNEC = Predicted No-Effect Concentration  
 REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
 STP = Sewage Treatment Plant  
 TLV@/TWA = Threshold limit value – time-weighted average  
 TLV@STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit  
 TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe  
 VOC = Volatile Organic Compounds  
 vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative  
 VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

### 16.2 Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren

**Geänderte Positionen**

- ABSCHNITT 3 hinzugekommen: Schmelzklebstoff auf Basis von Wachsen, Harzen und synthetischen Polymeren
  - ABSCHNITT 3 gelöscht: Schmelzklebstoff auf Basis von Ethylvinylacetat Polymer (EVA).
  - ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
  - ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Für Frischluft sorgen.
  - ABSCHNITT 4 hinzugekommen: Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
  - ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe ABSCHNITT 8).
  - ABSCHNITT 6 hinzugekommen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
  - ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
  - ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Empfohlene Lagertemperatur: [x]
  - ABSCHNITT 7 hinzugekommen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
  - ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Butylkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).
  - ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Messverfahren zur Durchführung von Arbeitsplatzmessungen müssen die Leistungsanforderungen der DIN EN 482 erfüllen. Empfehlungen sind beispielsweise in der IFA-Gefahrstoff-Liste genannt.
  - ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten. (TRGS 900: 10 mg/m<sup>3</sup> (ÜF 2(II)) Einatembare Fraktion, 1,25 mg/m<sup>3</sup> Alveolengängige Fraktion)
  - ABSCHNITT 9 gelöscht: nicht anwendbar
  - ABSCHNITT 9 hinzugekommen: Keine Informationen verfügbar.
  - ABSCHNITT 10 hinzugekommen: Reaktionen mit Alkalien (Laugen).
  - ABSCHNITT 11 gelöscht: nicht bestimmt
  - ABSCHNITT 11 hinzugekommen: Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
  - ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Keine Informationen verfügbar.
  - ABSCHNITT 12 gelöscht: nicht bestimmt
- GV Freisetzungsgruppe:** niedrig



Das Dokument ist urheberrechtlich geschützt - Copyright: Chemiebüro® - Nutzungsbedingungen und Urheberrecht siehe [www.chemiebuero.de](http://www.chemiebuero.de). Tel. +49(0)941-646 353-0, E-mail [info@chemiebuero.de](mailto:info@chemiebuero.de)

Gefahrstoffmanagementsystem - Betriebsanweisungen - leichtgemacht. Nähere Informationen unter [www.sdbpool.de](http://www.sdbpool.de)

